

(3) An Studierende an Fachschulen, die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ein Zusatzstipendium erhielten, kann das bisher gewährte Zusatzstipendium in der gleichen Höhe bis zur Beendigung des Studiums weiter gezahlt werden.

Leistungsprämien

§ 7

(1) Bei sehr guten und guten Studienleistungen können an Studierende, unabhängig davon, ob sie Stipendienempfänger sind oder nicht, Leistungsprämien gewährt werden, und zwar:

1. an Studierende (unterteilt nach Fachrichtungen und Studienjahren) der Universitäten und Hochschulen in Höhe von monatlich 80 DM, an Studierende der Fachschulen in Höhe von monatlich 60 DM für sehr gute Studienleistungen, wobei die Gesamtzahl der Empfänger dieser Leistungsprämien 10 % der Zahl der Stipendienempfänger nicht überschreiten darf. Innerhalb der Gesamtzahl der Empfänger dieser Leistungsprämien können 10% Nichtstipendiaten berücksichtigt werden;
2. an Studierende (unterteilt nach Fachrichtungen und Studienjahren) der Universitäten und Hochschulen in Höhe von monatlich 40 DM, an Studierende der Fachschulen in Höhe von monatlich 30 DM für gute Studienleistungen, wobei die Gesamtzahl der Empfänger dieser Leistungsprämien 30 % der Zahl der Stipendienempfänger nicht überschreiten darf. Innerhalb der Gesamtzahl der Empfänger dieser Leistungsprämien können 30 % Nichtstipendiaten berücksichtigt werden.

(2) An Fachgrundschüler (Absolventen der Grundschule) können gemäß Abs. 1 bei sehr guten Studienleistungen 30 DM und bei guten Studienleistungen 15 DM als Leistungsprämie gewährt werden.

(3) Die Leistungsprämien werden an den Fachfakultäten der Universitäten und Hochschulen und an den Fachschulen ab 2. Studienjahr und an den Arbeiter- und Bauern-Fakultäten ab 4. Semester bei 2jähriger und ab 3. Studienjahr bei 3jähriger Studiendauer gewährt.

(4) An Fachfakultäten und an Fachschulen können bereits im 1. Studienjahr

1. Absolventen der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten gemäß Abs. 1, wenn die Leistungsprämien bereits im 4. Semester bzw. im 3. Studienjahr gewährt wurden und die Abschlußprüfung mit „sehr gut“ bzw. „gut“ bestanden ist,
2. Studierende, die die Abschlußprüfung an einer anderen zur Hochschulreife führenden Lehranstalt mit „Auszeichnung“ bestanden haben, gemäß Abs. 1 Ziff. 2

Leistungsprämien erhalten.

§ 8

Begründete Vorschläge für die Gewährung von Leistungsprämien für sehr gute und gute Studienleistungen sind an den Universitäten und Hochschulen durch die Seminargruppensekretäre über die Fachrichtungsleiter dem Prorektorat für Studienangelegenheiten bzw. an den Fachschulen vom Klassenkollektiv in Zusammen-

arbeit mit dem Klassensekretär der FDJ und dem Klassenlehrer der Stipendienkommission unmittelbar nach Abschluß der Zwischenprüfungen des vorhergehenden Studienjahres einzureichen.

Beantragung und Ausgabe des Stipendiums

§ 9

Stipendien, Studienbeihilfen, Zusatzstipendien und Leistungsprämien, die von der Stipendienkommission bewilligt wurden, können für die Dauer eines Studienjahres gewährt werden.

§ 10

(1) Studierende des 1. Studienjahres, die ein Stipendium oder eine Studienbeihilfe beantragen, sind verpflichtet, den Stipendienantrag und die erforderlichen Bescheinigungen einen Monat vor Beginn des Studiums dem Prorektorat für Studienangelegenheiten der jeweiligen Universität oder Hochschule bzw. der Kaderabteilung der Fachschule einzureichen. Die Stipendienzahlung beginnt mit dem Tage der tatsächlichen Studienaufnahme.

(2) Studierende höherer Studienjahre, die ein Stipendium, eine Studienbeihilfe oder ein Zusatzstipendium beantragen, müssen den Antrag mit den entsprechenden Unterlagen bis zum Ende des vorhergehenden Studienjahres bei den im Abs. 1 genannten Institutionen einreichen.

(3) Werden Stipendien, Studienbeihilfen oder Zusatzstipendien zu einem späteren Zeitpunkt beantragt, so beginnt die Zahlung des bewilligten Stipendiums, der Studienbeihilfe oder des Zusatzstipendiums frühestens in dem darauffolgenden Monat.

§ 11

(1) Jeder Stipendienempfänger oder Empfänger von monatlichen Studienbeihilfen ist verpflichtet, im Laufe des Studienjahres ein tretende Änderungen in seinen finanziellen Verhältnissen oder denen seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen, sofern diese Einfluß auf die Gewährung des Stipendiums oder der Studienbeihilfe haben können, unverzüglich dem Prorektorat für Studienangelegenheiten seiner Universität oder Hochschule bzw. der Kaderabteilung der Fachschule mitzuteilen. Wird die Meldung unterlassen, so ist der Studierende zur Rückzahlung der überzahlten Stipendien oder Studienbeihilfen verpflichtet, unbeschadet der eventuellen Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

(2) Eintretende Änderungen gemäß Abs. 1 werden auf die Stipendienberechnung in dem der Änderung folgenden Monat wirksam.

§ 12

(1) An Studierende des letzten Studienjahres kann das Stipendium, die Studienbeihilfe, das Zusatzstipendium oder die Leistungsprämie noch 2 Wochen nach den von den Fakultäten festzulegenden Prüfungsterminen des Staatsexamens, der Diplomprüfung bzw. der Abschlußprüfung an den Fachschulen gewährt werden. Wird bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Tätigkeit auf-